

**Geschäftsordnung für den Zweckverband Müllverwertungsanlage  
Ingolstadt**

**Vom 22. November 2007**

**Inhaltsübersicht**

- § 21 Tagesordnung
- § 22 Sitzungsvorlagen
- § 23 Öffentlichkeit der Sitzungen

**Erster Teil  
Verbandsorgane**

**Erster Abschnitt: Verbandsversammlung**

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Zuständigkeit im Einzelnen

**Zweiter Abschnitt: Verbandsausschuss**

- § 3 Allgemeines
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Wirksamkeit der Beschlüsse
- § 6 Geschäftsgang bei Ausschusssitzungen

**Dritter Abschnitt: Verbandsvorsitzender**

- § 7 Vollzug der Beschlüsse
- § 8 Dringliche Anordnung und unaufschiebbare Geschäfte
- § 9 Laufende Angelegenheiten
- § 10 Vertretung der Zweckverbandes nach außen

**Zweiter Teil  
Rechtsstellung der Verbandsräte**

- § 11 Entscheidungsfreiheit
- § 12 Teilnahme an Sitzungen
- § 13 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
- § 14 Verschwiegenheitspflicht
- § 15 Geltendmachung von Ansprüchen
- Dritter
- § 16 Akteneinsicht und Auskunftserteilung
- § 17 Folgen von Amtspflichtsverletzungen
- § 18 Amtsniederlegung
- § 19 Entschädigung

**Dritter Teil  
Sitzungsverlauf**

**Erster Abschnitt: Vorbereitung der Sitzungen**

- § 20 Einberufung und Einladung

**Zweiter Abschnitt: Beratung**

- § 24 Teilnehmer
- § 25 Sitzungsleitung
- § 26 Beschluss der Tagesordnung
- § 27 Vortrag
- § 28 Vortragsart
- § 29 Worterteilung
- § 30 Erklärungen

**Dritter Abschnitt: Sachanträge**

- § 31 Behandlung
- § 32 Reihenfolge bei mehreren Sachanträgen

**Vierter Abschnitt: Anträge zur Geschäftsordnung**

- § 33 Behandlung von Geschäftsordnungsanträgen
- § 34 Geschäftsordnungsbeanstandungen
- § 35 Vertagung eines Geschäftsordnungspunktes
- § 36 Verweisung an den Verbandsausschuss
- § 37 Schluss der Beratung
- § 38 Schluss der Rednerliste
- § 39 Reihenfolge der Behandlung

**Fünfter Abschnitt: Beschlussfassung**

- § 40 Beschlussfähigkeit
- § 41 Abstimmungsgrundsätze
- § 42 Durchführung der Abstimmung

**Sechster Abschnitt: Ordnungsbestimmungen**

- § 43 Sitzordnung
- § 44 Handhabung der Ordnung
- § 45 Sitzungsunterbrechung

**Siebenter Abschnitt: Schlussverhandlungen**

- § 46 Mitteilungen
- § 47 Beendigung der Sitzung

**Achter Abschnitt: Sitzungsniederschrift und  
Beschlussausfertigung**

- § 48 Führung und Inhalt  
 § 49 Einsichtnahme  
 § 50 Genehmigung der Sitzungsniederschrift  
 § 51 Beschlussausfertigung

**Vierter Teil  
Rechnungsprüfungsausschuss**

- § 52 Zusammensetzung des Rechnungs-  
prüfungsausschusses  
 § 53 Zuständigkeit

**Fünfter Teil  
Schlussbestimmungen**

- § 54 Änderung und Verteilung der  
Geschäftsordnung  
 § 55 Inkrafttreten

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt gibt sich auf Grund des Art. 34 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 10.04.2007 (BayRS 2020-6-1-I; GVBl. S. 271) und § 11 Nr. 6 der Verbandssatzung (OBABl Nr. 28/2001, S. 287) folgende

**Geschäftsordnung****Erster Teil  
Verbandsorgane****Erster Abschnitt: Verbandsversammlung****§ 1 Zuständigkeit im allgemeinen**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle ihr durch Gesetz, Satzung oder durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Angelegenheiten, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind (§ 15 der Verbandssatzung) oder nach dieser Geschäftsordnung übertragen werden (§§ 3 und 4 der Geschäftsordnung) oder in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen (Art. 36 Abs. 2 KommZG; §§ 8 - 10 der Geschäftsordnung).

(2) Die Verbandsversammlung kann sich darüber hinaus Angelegenheiten, die nicht in die gesetzliche Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen, zur Behandlung und Entscheidung vorbehalten oder an sich ziehen, auch wenn sie nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung von einem Ausschuss erledigt werden können.

**§ 2 Zuständigkeit im einzelnen**

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die Erweiterung sowie die Stilllegung der den Verbandsaufgaben dienenden wesentlichen Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über die Haushaltsatzung und über die Nachtragshaushaltsatzungen;
3. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung;
4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
5. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Betriebs- und Dienstordnung;
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, deren Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von anderen Satzungen bzw. Verordnungen, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
9. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
10. die Erhebung von Umlagen;
11. die organisatorische Änderung des Verbandsunternehmens;
12. die Festsetzung der Bedingungen beim Eintritt oder Austritt eines Mitgliedes.

**Zweiter Abschnitt: Verbandsausschuss****§ 3 Allgemeines**

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.

(2) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und fünf weiteren Verbandsausschussmitgliedern. Verbandsausschussmitglieder sind der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt und die jeweiligen Landräte der Verbandsmitglieder, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.

(3) Alle der Verbandsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten sind grundsätzlich im Verbandsausschuss vorzubereiten.

#### § 4 Zuständigkeit

Der Verbandsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.

#### § 5 Wirksamkeit der Beschlüsse

(1) Ein Ausschussbeschluss ist durch die Verbandsversammlung nachzuprüfen, wenn der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der ehrenamtlichen Verbandsräte binnen einer Woche nach Beschlussfassung die Nachprüfung durch die Verbandsversammlung beantragt (Art. 32 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG).

(2) Der Antrag auf Nachprüfung kann entweder während der Sitzung zur Niederschrift gegeben oder schriftlich innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Der schriftliche Antrag muss von den Antragstellern unterzeichnet sein.

(3) Soweit ein Beschluss des Verbandsausschusses die Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG) und darf erst dann vollzogen werden

#### § 6 Geschäftsgang bei Verbandsausschusssitzungen

(1) Für den Geschäftsgang des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen des dritten Teils dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

(2) Verbandsräte, die dem Verbandsausschuss nicht angehören, können bei den Beratungen als Zuhörer anwesend sein.

### Dritter Abschnitt: Verbandsvorsitzender

#### § 7 Vollzug der Beschlüsse

(1) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses (Art. 36 Abs. 2 KommZG).

(2) Hält der Verbandsvorsitzende die Beschlüsse der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. Behebt auf Antrag des Verbandsvorsitzenden und nach Darlegung seiner Rechtsauffassung die Verbandsversammlung die Rechtswidrigkeit nicht, so hat er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen (Art. 59 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG)

#### § 8 Dringliche Anordnung und unaufschiebbare Geschäfte

(1) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 36 Abs. 2 KommZG).

(2) Von den getroffenen dringlichen Anordnungen hat der Verbandsvorsitzende der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss, soweit dieser für die Entscheidung zuständig gewesen wäre, in der nächstfolgenden Sitzung Kenntnis zu geben.

#### § 9 Laufende Angelegenheiten

(1) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Besorgung der laufenden Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG); das sind die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, sich im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bewegen und für den Vollzug des Haushalts keine erhebliche Rolle spielen.

Hierzu zählen insbesondere:

1. Genehmigung von Bau- und sonstigen Vorhaben und anderen Einzelmaß-

- nahmen aller Art (Projektgenehmigung) bis zu 100.000 EURO.
2. Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Arbeiten einschl. Bauleistungen bis zu 250.000 EURO; bis zu 50.000 EURO, wenn nicht der Mindestnehmende den Zuschlag erhalten soll. Bei Aufteilung der Aufträge, Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose ist der Gesamtbetrag maßgebend.
  3. Eingehen oder Übernahme von Verpflichtungen für Maßnahmen bis zu 50.000 EURO pro Jahr, insbesondere, wenn sie über das laufende Wirtschaftsjahr hinaus die Haushaltswirtschaft des Zweckverbands belasten.
  4. Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen bis 10.000 EURO sowie Stundung, Niederschlagung oder Ratenzahlung derartiger Forderungen bis 50.000 EURO.
  5. Nachträgliche Zinssatzänderung für aufgenommene Kredite, auch wenn sich durch eine Umschuldung der Kreditgeber ändert.
  6. Die Errichtung von Konten und Depots sowie die Anlegung von Geld bei Geldinstituten.
  7. Die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen.
  8. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltsatzung.
  9. Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie anderen Vermögenswerten mit einem Geschäftswert bis zu 100.000 EURO, bei dinglicher Belastung von Grundstücken ohne Begrenzung auf den Geschäftswert.
  10. Nichtannahme von Grundstücksangeboten mit einem Verkehrswert bis 200.000 EURO.
  11. Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben und Rangrücktrittsbewilligungen für dingliche Belastungen einschl. von Grundbuchvormerkungen ohne Begrenzung auf einen Gegenstandswert.
  12. Abschluss von
    - a) Miet- und Pachtverträgen für Wohnraum und landwirtschaftliche Grundstücke
    - b) sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen mit einem Geschäftswert bis zu 100.000 EURO.
    - c) öffentlich-rechtlichen Verträgen, die anstelle eines Verwaltungsakts bzw. aufgrund gesetzlicher Verpflichtung geschlossen werden und bei denen der Zweckverband keinerlei Zahlungs- oder sonstige Verpflichtungen eingeht, ohne Beschränkung auf einen Geschäftswert.
  13. Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 100.000 EURO nicht überschreitet.
  14. Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Zweckverbandes 50.000 EURO nicht überschreitet.
  15. Einlegung von Rechtsmitteln sowie sämtliche Passivprozesse.
  16. Einleitung und Durchführung von Enteignungs- und Planfeststellungsverfahren.
  17. Festsetzung des Besoldungdienstalters der Beamten.
  18. Gewährung von Trennungentschädigungen und Umzugskostenvergütungen im Rahmen der für Staatsbeamte gültigen Bestimmungen.
  19. Gewährung von Zulagen an Beamte, Angestellte und Arbeiter im Einzelfall.
  20. Genehmigung von Nebentätigkeiten (Art. 73 BayBG).
  21. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen bis 5.000 EURO.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Beamten und die Tarifbeschäftigten des Zweckverbands und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten aus (Art. 38 Abs. 4 KommZG). Er erteilt die Aussagegenehmigung nach Art. 69 BayBG für die Beamten.
- (3) In Übertragung der Befugnis gemäß Art. 38 Abs. 3 KommZG entscheidet der Verbandsvorsitzende über
1. Ernennungen (Einstellungen, Anstellungen und Beförderungen), Versetzungen, Abordnungen, Ruhestandsversetzungen, Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten und Entlassungen von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen von Tarifbeschäftigten (ehemals

- „Angestellte“), deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist;
2. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung
    - a) von zeit-, saison- und unbefristet beschäftigten Tarifbeschäftigten (ehemals „Arbeiter“; Einstellung im Rahmen des Stellenplanes),
    - b) von Praktikanten und Werkstudenten,
    - c) von nebenamtlichen und nebenberuflichen, sowie außertariflich tätigen Personen,
    - d) von befristet Beschäftigten,
  3. Unbezahlte Beurlaubung von Beamten und Tarifbeschäftigten,
  4. Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Einzelfall.

#### § 10 Vertretung des Zweckverbandes nach außen

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter bzw. den weiteren Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (3) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

#### Zweiter Teil Rechtsstellung der Verbandsräte

#### § 11 Entscheidungsfreiheit

- (1) Die Verbandsräte nehmen die mit ihrem Amt verbundenen Rechte und Pflichten in den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses durch Antrag, Beratung und Abstimmung wahr.
- (2) Die ehrenamtlichen Verbandsräte üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.

#### § 12 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die ehrenamtlichen Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, denen sie als Mitglied angehören, teilzunehmen (Art. 48 Abs. 1 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG)
- (2) Ehrenamtliche Verbandsräte, die verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen oder erst nach Beginn der Sitzung kommen können, haben dies der Verbandsgeschäftsstelle unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig mitzuteilen. Die Verbandsräte haben für ihre Vertretung selbst Sorge zu tragen.
- (3) Kann ein ehrenamtlicher Verbandsrat an einer Sitzung nicht bis zur Beendigung teilnehmen, so ist er verpflichtet, dies dem Vorsitzenden nach Möglichkeit vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

#### § 13 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Ein Verbandsrat kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person - ausgenommen des von ihm zu vertretenden Verbandsmitgliedes - einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abzugeben hat (Art. 49 Abs. 1 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG).
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung bzw. der Verbandsausschuss ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 49 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG).
- (3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Verbandsrates hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 49 Abs. 4 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG).
- (4) Verbandsräte, die gem. Abs. 1 von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (5) Ein Verbandsrat, der gemäß Abs. 1 wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen darf, hat, wenn der betreffende Beratungsgegenstand in nichtöf-

fentlicher Sitzung behandelt wird, während der Beratung und Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen.

#### § 14 Verschwiegenheitspflicht

Verbandsräte haben über Angelegenheiten, die ihnen bei Wahrnehmung ihres Amtes bekannt werden und die entweder nach ihrer Natur oder nach Gesetz oder nach Entscheidung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu bewahren (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG). Die Verschwiegenheit erstreckt sich insbesondere auf den Inhalt der Verhandlungen der nichtöffentlichen Sitzungen. Sie dürfen die Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Die Verpflichtung besteht nach Beendigung des Ehrenamtes fort

#### § 15 Geltendmachung von Ansprüchen Dritter

Verbandsräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Zweckverband nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 50 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG).

#### § 16 Akteneinsicht und Auskunftserteilung

(1) Die ehrenamtlichen Verbandsräte können in die Sitzungsniederschriften der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses Einsicht nehmen. Von den in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüssen sind den Verbandsräten auf Verlangen Abschriften zu erteilen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG).

(2) Verbandsräte haben ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie von der Verbandsversammlung oder vom Verbandsausschuss mit der Einsichtnahme beauftragt werden oder wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und der Verbandsvorsitzende damit einverstanden ist.

(3) Die Akteneinsicht erfolgt, wenn nicht der Vorsitzende anderes genehmigt, in den Diensträumen der Verbandsgeschäftsstelle. Die Tatsache der Einsichtnahme bestätigt der Verbandsrat in den Akten mit Datum und Unterschrift.

(4) Bei Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung erfolgt eine Akteneinsicht durch die be-

troffenen Verbandsräte im Rahmen des Art. 29 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(5) Im Rahmen der zulässigen Akteneinsicht können ehrenamtliche Verbandsräte vom Geschäftsleiter und mit dessen Zustimmung auch von anderen Bediensteten Auskünfte einholen.

#### § 17 Folgen von Amtspflichtverletzungen

Wer den Verpflichtungen als Verbandsrat schuldhaft zuwiderhandelt, kann unbeschadet der zivilrechtlichen Haftung und strafrechtlichen Verantwortlichkeit von der Verbandsversammlung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mit Ordnungsgeld belegt werden (insbesondere nach Art. 20 Abs. 3 und Art. 48 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG).

#### § 18 Amtsniederlegung

(1) Ehrenamtliche Verbandsräte können nur bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Ansuchen aus ihrem Ehrenamt entlassen werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG).

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG).

#### § 19 Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 KommZG).

(2) Die Entschädigung in Form von Sitzungsgeldern, Ersatzleistungen und Fahrtkostenerstattungen für Verbandsräte sind durch Satzung und Beschluss der Verbandsversammlung zu regeln.

(3) Wenn mehrere Sitzungen des Zweckverbandes am gleichen Tag stattfinden, wird die Entschädigung nur für eine Sitzung gewährt.

(4) Bei Dienstreisen erhalten die ehrenamtlichen Verbandsräte Reisekosten nach den Sätzen der Reisekostenstufe C des Bayer. Reisekostengesetzes.

## Erster Abschnitt: Vorbereitung der Sitzungen

### § 20 Einberufung und Einladung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen (Art. 32 Abs. 1 KommZG).

(2) Den Sitzungsort und den Sitzungsraum sowie Tag und Stunde der Sitzung bestimmt der Vorsitzende. Bei der Auswahl des Sitzungsraums für eine öffentliche Verbandsversammlung ist der Raumbedarf für Zuhörer und die Erfordernis besonderer Arbeitsplätze für die Presse zu berücksichtigen.

(3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt (Art. 32 Abs. 2 KommZG). Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(4) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist in der zweiten Einladung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(5) Zu Beginn eines Halbjahres wird ein Sitzungsplan aufgestellt.

(6) Die Verbandsmitglieder erhalten die Tagesordnung für jede Sitzung zugestellt.

### § 21 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung für die Sitzungen der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden vorläufig festgesetzt. Sie enthält die Angabe der Tagesordnungspunkte und den Hinweis auf den Antragsteller.

(2) Schriftliche Anträge von Verbandsräten gemäß § 31 Abs. 1 müssen auf deren Verlangen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin eingereicht werden.

(3) Der Verbandsvorsitzende verteilt die Tagesordnungspunkte auf die öffentliche und die nichtöffentliche Sitzung gemäß den Festlegungen dieser Geschäftsordnung (§ 23 Abs. 1 - 3).

### § 22 Sitzungsvorlagen

(1) Für alle auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkte sind, soweit es sich nicht nur um Informationen handelt, schriftliche Vorlagen zu fertigen. Sie sollen einen bestimmten Antrag enthalten.

(2) Vorlagen und andere als Grundlage für die Beratung dienenden Unterlagen sind den Verbandsräten vor der Beratung möglichst mit der Tagesordnung zuzuleiten, soweit nicht die Geheimhaltungspflicht verletzt wird oder gefährdet erscheint.

### § 23 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG).

(2) Zu Beginn der Sitzung findet in nichtöffentlicher Sitzung eine Beratung darüber statt, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung sind insbesondere zu behandeln:

1. Personalangelegenheiten
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten
3. Rechtsgeschäfte mit Banken
4. Vergabe von Aufträgen und Lieferungen
5. Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beschlossen.

(4) Der öffentlichen Sitzungen folgt, soweit vorgesehen, grundsätzlich die nichtöffentliche Sitzung.

(5) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.

## Zweiter Abschnitt: Beratung

### § 24 Teilnehmer

(1) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen die in § 7 der Zweckverbandssatzung genannten Personen teil; das sind die Verbandsräte, im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter, und der Geschäftsleiter.

(2) Auf Anordnung des Vorsitzenden und auf Beschluss können der Verbandsversammlung nicht angehörende Sachverständige zur Beratung zugezogen oder gutachterlich gehört werden.

(3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsleiter können zu ihrer Unterstützung Hilfskräfte zuziehen. Diesen ist der Vortrag nur mit Bewilligung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses gestattet.

(4) Der Personalratsvorsitzende kann an den Sitzungen teilnehmen, soweit gemäß dem Bayer. Personalvertretungsgesetz in die Zuständigkeit des Personalrats fallende Angelegenheiten behandelt werden. Er kann zu diesen Beratungspunkten Stellung nehmen. Die Nichtöffentlichkeit der Sitzung kann in jedem Stadium der Beratung durch Ausschluss des Personalratsvertreters wiederhergestellt werden.

(5) Jeder Sitzung wohnt ein(e) Mitarbeiter(in) des Verbandes als Schriftführer zur Führung der Sitzungsniederschrift bei.

### § 25 Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Verbandsräte fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt.

(2) Der Vorsitzende stellt anschließend die Beschlussfähigkeit fest.

(3) Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung, handhabt die Ordnung und unterbricht oder schließt die Sitzung.

(4) Wenn der Verbandsvorsitzende verhindert ist und nicht gemäß § 17 der Satzung des Zweckverbandes durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden oder einen der weiteren Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertreten ist, wird er in den Sitzungen durch den an Lebensjahren ältesten anwesenden Verbandsrat vertreten.

### § 26 Beschluss der Tagesordnung

(1) Die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss beschließt anhand der vorläufigen Tagesordnung die endgültige Tagesordnung.

(2) Durch Beschluss können Punkte von der Tagesordnung abgesetzt, die Reihenfolge der Tagesordnung geändert oder nachträglich Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Die Tagesordnungspunkte werden dann wie in der beschlossenen Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt.

### § 27 Vortrag

(1) Der Beratung eines Tagesordnungspunktes geht grundsätzlich der Vortrag des Antragstellers voraus; diesem folgt der des Geschäftsleiters. Jeder Vortrag soll mit einem Antrag abgeschlossen werden.

(2) Nach Vorberatung im Verbandsausschuss ist bei Abweichung vom ursprünglichen Antrag in der Verbandsversammlung die vom vorberatenden Ausschuss gegebene Empfehlung vorzutragen. Der Vorsitzende und der Geschäftsleiter können jedoch ihre abweichende Meinung darlegen.

### § 28 Vortragsart

(1) Die Redner sprechen sitzend von ihrem Platz aus in freiem Vortrag. Zugelassen ist die Benützung schriftlicher Notizen und das Ablesen kurzer Zitate, wenn es auf deren Wortlaut ankommt, sowie die Verlesung von Erklärungen gemäß § 30. Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen das Ablesen von Vorträgen bzw. von Teilen von Vorträgen gestatten, wenn der Wortlaut wesentlich ist, wie z. B. bei Gesetzen, Zeugnisaussagen und Gutachten.

(2) Dem Vorsitzenden und dem Geschäftsleiter ist die Verlesung ihres Vortrages allgemein erlaubt.

(3) Sind Angelegenheiten schriftlich niedergelegt, so kann im Vortrag in Teilen auf die schriftlichen Unterlagen Bezug genommen werden, wenn diese der vorläufigen Tagesordnung beigefügt waren.

### § 29 Worterteilung

(1) Ein Sitzungsteilnehmer darf das Wort ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird.

(2) Der Vorsitzende erteilt nach dem Vortrag des Geschäftsleiters das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(3) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann durch Beschluss die Zahl der Wortmeldungen beschränkt sowie die Redezeit bis auf

5 Minuten begrenzt werden. Für den Geschäftsleiter und Antragsteller soll eine Begrenzung im allgemeinen nicht vorgenommen werden. Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Ebenso kann er dem Geschäftsleiter und den Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen. Nur der Vorsitzende darf zur Wahrnehmung seiner Befugnisse einen Redner unterbrechen.

(5) Zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen im Sinne der §§ 33 ff wird außer der Reihe das Wort erteilt, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners. Die Ausführungen müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Tagesordnungspunktes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beziehen.

(6) Wenn kein Redner mehr vorgemerkt ist oder wenn auf Antrag die Beratung vorzeitig beendet wurde (§ 37), wird die Verhandlung geschlossen. Der Vorsitzende und der Geschäftsleiter haben das Recht zur Schlussäußerung.

### § 30 Erklärungen

Zur Berichtigung bestimmt bezeichneter Tatsachen, zu persönlichen Bemerkungen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffs wird sofort nach Beendigung der betreffenden Rede, auf Verlangen auch noch am Schluss der Sitzung oder in einer der nächsten Sitzungen, das Wort zu einer Erklärung erteilt. Zu solchen Erklärungen findet keine Aussprache statt.

## Dritter Abschnitt: Sachanträge

### § 31 Behandlung

(1) Die ehrenamtlichen Verbandsräte und der Geschäftsleiter können Anträge zur Behandlung in der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss stellen. Die Anträge sind

schriftlich beim Verbandsvorsitzenden einzureichen und sollen mit einer kurzen Begründung versehen sein. Hinsichtlich der Bearbeitung gilt § 21 Abs. 2.

(2) Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je eines Redners für oder gegen die Dringlichkeit abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so werden die Anträge nach § 21 Abs. 2 behandelt.

(3) Änderungs- und Zusatzanträge oder ähnliche einfache Sachanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung auch mündlich gestellt werden. Das gleiche gilt für die Rücknahme eines Antrages.

(4) Die nach Abs. 1 eingereichten Anträge sowie Anträge nach Abs. 2, deren Dringlichkeit verneint wird, sind sämtlichen Verbandsräten bzw. Ausschussmitgliedern zuzustellen.

(5) Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die nicht im Wirtschaftsplan veranschlagt sind, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten. Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt insoweit auch der Sachantrag als abgelehnt.

### § 32 Reihenfolge bei mehreren Sachanträgen

(1) Stehen mehrere Sachanträge zur Abstimmung an, so wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:

1. Weitergehende Anträge.

Als weitergehend ist insbesondere derjenige Antrag anzusehen, dessen Erfüllung einen größeren Aufwand erfordert oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand hat oder durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind.

2. Zusatz- und Änderungsanträge.

Über sie wird in der Regel vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei Vorlagen des Vorsitzenden oder des Geschäftsleiters gilt deren Antrag als Hauptantrag. Liegen mehrere Zusatz- oder Änderungsanträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Nr. 1 Satz 2 findet Anwendung.

3. Zuerst gestellte Anträge.

Sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 - 2 fällt.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge entscheidet die Vollversammlung bzw. der Ausschuss.

**Vierter Abschnitt: Anträge zur Geschäftsordnung****§ 33 Behandlung von Geschäftsordnungsanträgen**

(1) Ein Geschäftsordnungsantrag kann vor und während der Beratung jedes Tagesordnungspunktes gestellt werden und ist, sobald ein Redner geendet hat, zu beraten.

(2) Über einen Geschäftsordnungsantrag ist immer vor dem anstehenden Sachantrag abzustimmen. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung je einem Redner für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Zur Sache darf nicht gesprochen werden. Weitere Wortmeldungen sind bis zur Beendigung der Beschlussfassung über den Geschäftsordnungsantrag nicht mehr zulässig.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung dieses Tagesordnungspunktes von dem Antragsteller nicht wiederholt werden.

**§ 34 Geschäftsordnungsbeanstandungen**

Für die Beanstandung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsganges gilt § 33 Abs. 2 entsprechend.

**§ 35 Vertagung eines Tagesordnungspunktes**

(1) Die Verbandsversammlung und der Verbandsausschuss können auf Antrag die Beratung oder die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt vertagen.

(2) Wird Vertagung beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen und durch Beschluss festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die weitere Behandlung zu geschehen hat.

**§ 36 Verweisung an den Verbandsausschuss**

(1) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an den Verbandsausschuss verweisen.

(2) An den Verbandsausschuss verwiesene Angelegenheiten sind in der nächsten Sitzung des Verbandsausschusses zu behandeln.

**§ 37 Schluss der Beratung**

(1) Auf Antrag kann die Beratung über einen Tagesordnungspunkt vorzeitig beendet werden. Der Antrag kann nur durch einen Verbandsrat gestellt werden, der sich nicht bereits an der Beratung als Redner beteiligt hat.

(2) Bei Ablehnung des Antrages auf Schluss der Beratung wird die Beratung fortgesetzt.

(3) Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Beratung haben nur noch je ein Redner der bisher in der Beratung nicht zu Wort gekommenen Fraktionen der Verbandsmitglieder sowie ein etwaiger Sachantragsteller und der Geschäftsleiter das Recht, zur Sache zu sprechen.

**§ 38 Schluss der Rednerliste**

(1) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag beschließen, dass nur noch diejenigen Verbandsversammlungsmitglieder das Wort ergreifen können, die sich bis zur Antragstellung zu Wort gemeldet haben.

(2) § 37 Abs. 3 findet Anwendung.

**§ 39 Reihenfolge der Behandlung**

Gleichzeitig vorliegende Anträge zur Geschäftsordnung werden in folgender Reihenfolge behandelt:

1. Geschäftsordnungsbeanstandungen
2. Antrag auf Vertagung
3. Antrag auf Verweisung an den Verbandsausschuss
4. Antrag auf Schluss der Beratung
5. Antrag auf Schluss der Rednerliste

**Fünfter Abschnitt: Beschlussfassung****§ 40 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Verbandsversammlung und der Verbandsausschuss sind beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vorsitzende hat sich vor Beschlussfassung über jeden Tagesordnungspunkt zu überzeugen, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(3) Werden die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss zum zweiten Mal deshalb zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil sie bei der ersten Verhandlung nicht beschlussfähig waren, so sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Für die Einladung gilt § 20 Abs. 4.

#### § 41 Abstimmungsgrundsätze

(1) Grundsätzlich wird über jeden Tagesordnungspunkt insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat. Wenn über einzelne Teile eines Antrages getrennt abgestimmt worden ist, so ist auch noch über den Gesamtantrag abzustimmen.

(2) Der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie sich mit "ja" oder "nein" beantworten lassen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit oder die Zweckverbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt (Art. 33 Abs. 3 KommZG).

(4) Beschlüsse kommen nur dann zustande, wenn die Mehrheit der abstimmenden Mitglieder zustimmen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Zweckverbandssatzung).

(5) Beschlüsse über Änderung der Verbandsatzung, über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern (§ 2 Nr. 8) bedürfen außerdem einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder in der Verbandsversammlung (§ 30 Abs. 1 Zweckverbandssatzung).

(6) Kein Mitglied der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG).

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

#### § 42 Durchführung der Abstimmung

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handaufhebung abgestimmt. Der Vorsitzende stellt dabei die Ja- und Nein-Stimmen fest.

(2) Bestehen über das Abstimmungsergebnis Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen (Gegenprobe). Ist auch diese zweifelhaft, so kann er namentlich abstimmen lassen. Eine namentliche Abstimmung ist auch dann durchzuführen, wenn die Mehrheit der Verbandsräte dies verlangt. Die namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf der Verbandsräte in alphabetischer Reihenfolge. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzung oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(3) Nach Beendigung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt und verkündet, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(4) Haben Verbandsräte einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies in der Sitzungsniederschrift namentlich vermerkt wird (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG).

#### Sechster Abschnitt: Ordnungsbestimmung

#### § 43 Sitzordnung

(1) In der Mitte des Kollegiums sitzt der Vorsitzende. Ihm zur Seite sitzen die stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsleiter.

(2) Die detaillierte Sitzordnung kann der Verbandsvorsitzende bestimmen.

(3) Dem Schriftführer, den Sachverständigen und Hilfskräften weist der Vorsitzende die Plätze an.

#### § 44 Handhabung der Ordnung

(1) Der Vorsitzende ist berechtigt, Verbandsräte, die nicht zur Sache sprechen oder beleidigende Ausführungen machen oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Sache oder Ordnung zu rufen. Ergibt sich nach zweimaligem Sach- oder Ordnungsruf ein abermaliger Anlass zum Einschreiten, so kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

(2) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses Verbandsräte, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG); hierzu gilt die

Zustimmung als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Gremiums kein Widerspruch erhebt. Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenem Verbandsrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings im gleichen Gremium erheblich gestört, so kann ihm von diesem für zwei weitere seiner Sitzungen die Teilnahme untersagt werden (Art. 53 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG).

(3) In Ausübung des Hausrechts kann der Vorsitzende Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung, insbesondere durch Beifalls- oder Mißfallensäußerungen, durch ungebührliches Verhalten oder in anderer Weise stören, zur Ordnung rufen. Er kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Zuhörerraum entfernen lassen.

#### § 45 Sitzungsunterbrechung

(1) Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung auf bestimmte Zeit oder hebt sie ganz auf, wenn:

1. Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wieder herzustellen sind;
2. wenn das Gremium beschlussfähig ist.

(2) Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzuführen. Einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung mit Zustimmung des Gremiums auch zum Zwecke externer Beratungen unterbrechen.

#### Siebenter Abschnitt: Schlussverhandlungen

#### § 46 Mitteilungen

Nach Erledigung der Tagesordnung kann der Vorsitzende und der Geschäftsleiter über bedeutsame Vorgänge und Entwicklungen und über Hindernisse beim Vollzug früherer Beschlüsse berichten. Eine Beurteilung findet hierbei nicht statt.

#### § 47 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen und Mitteilungen erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

#### Achter Abschnitt: Sitzungsniederschrift und Beschlusausfertigung

#### § 48 Führung und Inhalt

(1) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses werden vom Schriftführer Niederschriften gefertigt. Die Niederschrift wird getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

(2) Die Niederschrift muss enthalten (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG):

1. Tag und Ort der Sitzung;
2. den Namen des tatsächlichen Vorsitzenden und des teilnehmenden Geschäftsleiters bzw. dessen Stellvertreters;
3. die Namen der anwesenden und die der abwesenden Verbandsräte unter Angabe des Abwesenheitsgrundes;
4. die Namen der anderen zur Beratung zugezogenen Personen;
5. Beginn und Ende der Verhandlung;
6. die behandelten Tagesordnungspunkte;
7. die gestellten Anträge und Anfragen;
8. den Wortlaut der Beschlüsse;
9. die Abstimmungsergebnisse;
10. die Feststellung, dass der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde;
11. bei namentlicher Abstimmung als Beilage die Abstimmungsliste;
12. einen etwaigen Vermerk nach § 42 Abs. 4.

(3) Der Schriftführer führt eine Anwesenheitsliste.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen (Art. 54 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG).

#### § 49 Einsichtnahme

(1) Die Niederschriften der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses liegen im Büro des Geschäftsleiters zur Einsichtnahme auf.

(2) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Bürgern des Zweckverbandsgebietes frei (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG).

(3) Die Verbandsräte erhalten die Sitzungsniederschriften der Verbandsversammlung und die Niederschriften über die öffentlichen Tages-

ordnungspunkte des Verbandsausschusses. Die Ausschussmitglieder erhalten die Niederschriften des Zweckverbandsausschusses.

#### **§ 50 Genehmigung der Sitzungsniederschrift**

(1) Die Sitzungsniederschriften liegen in der nach ihrer Verteilung folgenden Sitzung der Verbandsversammlung auf. Sofern bis zum Schluss der Sitzung keine Widersprüche erhoben werden, gelten die Niederschriften entsprechend Art. 54 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG als genehmigt.

(2) Über Widersprüche in den Niederschriften hat die Verbandsversammlung zu entscheiden, wobei Änderungen als Nachtrag zu der betreffenden Niederschrift aufzunehmen sind.

#### **§ 51 Beschlussausfertigung**

(1) Jeder Beschluss ist innerhalb einer Woche schriftlich auszufertigen, vom Vorsitzenden und vom Geschäftsleiter zu unterzeichnen und unverzüglich dem Vollzug zuzuführen.

(2) Für den Vollzug der Beschlüsse gilt § 7.

### **Vierter Teil Rechnungsprüfungsausschuss**

#### **§ 52 Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses**

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet. Er besteht aus je einem Verbandsrat der Verbandsmitglieder. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen (§ 27 Abs. 2 der Verbandssatzung).

#### **§ 53 Zuständigkeit**

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft vorberatend den Jahresabschluss (§ 27 Abs. 6 Satz 2 der Verbandssatzung).

(2) Für den Geschäftsgang des Rechnungsprüfungsausschusses gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

### **Fünfter Teil Schlussbestimmungen**

#### **§ 54 Änderung und Verteilung der Geschäftsordnung**

(1) Vorstehende Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

(2) Jedem Verbandsrat und jedem stellvertretenden Verbandsrat ist ein Exemplar der Verbandssatzung und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

#### **§ 55 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wurde am 22.11.2007 von der Verbandsversammlung beschlossen